



Schiennetz- Benutzungsbedingungen Verden- Walsroder Eisenbahn GmbH

Besonderer Teil (SNB-BT)

Stand: 09. Dezember 2018

	Verzeichnis der Abkürzungen	Seite 3
1	Ergänzungen/Abweichungen zu/von den SNB-AT	Seite 4
2	Infrastrukturbeschreibung nebst Zugangsbedingungen	Seite 6
2.1	Allgemein	Seite 6
2.2	Strecken	Seite 7
2.3	Verkehrliche Bedingungen	Seite 7
2.4	Vorschriften	Seite 9
2.5	Störungen und Unregelmäßigkeiten	Seite 9
2.6	Notfallmanagement	Seite 10
2.7	Wagenlisten	Seite 10
3	Entgeltgrundsätze	Seite 11
4	Kapazitätszuweisung	Seite 13
5	Sonstiges	Seite 13

Verzeichnis der Abkürzungen

Abs.	Absatz
AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
AT	Allgemeiner Teil
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BOA	Verordnung(en) über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen
BT	Besonderer Teil
bzw.	beziehungsweise
e. V.	eingetragener Verein
EBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung
EBOA	Verordnung(en) über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen
ERegG	Eisenbahnregulierungsgesetz
ESBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für Schmalspurbahnen
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen
ff.	folgende
GGVSEB	Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt
HPfIG	Haftpflichtgesetz
Nr.	Nummer
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
S.	Seite
SNB-AT	Schienennetz-Benutzungsbedingungen der Verden-Walsroder Eisenbahn GmbH – Allgemeiner Teil
TEIV	Transeuropäische-Eisenbahn-Interoperabilitätsverordnung
usw.	und so weiter
VDV	Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e. V.
VWE	Verden-Walsroder Eisenbahn GmbH
ZB	Zugangsberechtigter
z. B.	zum Beispiel

1 Ergänzungen/Abweichungen zu/von den SNB-AT

1.1 Ergänzend zu Punkt 2.3.3 SNB – AT

Für die Vermittlung der Ortskenntnis erhebt die VWE GMBH ein Entgelt gemäß den Entgeltgrundsätzen.

1.3 Ergänzend zu Punkt 2.4.2 SNB – AT

Die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge müssen über ein Kommunikationssystem verfügen, das jederzeit den Kontakt mit dem Zugleiter auf dem Bahnhof Verden Aller Süd gewährleistet. Hierzu ist ein Mobiltelefon Voraussetzung, mit dem über das Mobilfunknetz in Verbindung mit den Rufnummern gem. Unfallmeldetafel I/II (s. SbV Teil E Anlage 11) die Kommunikationsaufnahme erfolgt. Es ist vom EVU sicherzustellen, dass die Mobilfunkrufnummer der Verden-Walsroder Eisenbahn GmbH bekannt und während des Nutzungszeitfensters erreichbar ist.

1.4 Ergänzend zu Punkt 3.1.2 SNB – AT

Für die Nutzung der Schienenwege gelten die einschlägigen Gesetze und Verordnungen. Netzzugangsrelevantes Regelwerk ist die Sammlung betrieblicher Vorschriften (SbV) mit dem darin genannten geltenden Regelwerk und die in der SbV enthaltenen Betriebsanweisungen der VWE GMBH in der jeweils aktuellen Fassung. Die netzzugangsrelevanten Bestandteile der SbV sind im Internet unter www.vwebahn.de veröffentlicht. Für schriftliche Zusendung werden Kosten nach der Entgeltliste erhoben.

Im Rahmen der SbV sind folgende weitere Regelwerke netzzugangsrelevant ausgewiesen:

1. Fahrdienstvorschrift für Nichtbundeseigene Eisenbahnen (FV-NE)
2. Betriebsunfallvorschrift für Nichtbundeseigene Eisenbahnen (BUVO-NE)
3. VDV-Schrift 754 Richtlinie über die Anforderungen an die Befähigung von Mitarbeitern im Betriebsdienst bei Nichtbundeseigene Eisenbahnen (BMB-NE)
4. VDV-Schrift 755 Streckenkenntnisrichtlinie

1.5 Ergänzend zu Punkt 3.1.3 SNB – AT

Eine Vervielfältigung der für die Benutzung des Schienenweges zur Verfügung gestellten Informationen und Weitergabe an Nicht-Zugangsberechtigte ist ohne Zustimmung der VWE GMBH untersagt.

1.6 Ergänzend zu Punkt 3.2.1 SNB – AT

Anträge auf Zuweisung von Zugtrassen werden formlos in Textform entgegengenommen. Hierzu kann ein vorbereiteter Trassenbestellvordruck im Internet unter www.vwe-verden.de verwendet werden. Die dort genannten Angaben müssen jedoch in der formlosen Mitteilung in Textform mindestens enthalten sein.

Soll das Ende der Nutzungszeit gegenüber der Anmeldung überschritten werden, darf die Nutzung nach Bestätigung durch die VWE fortgesetzt werden, wenn die Absicht unverzüglich mitgeteilt wird und für den zu benennenden Verlängerungszeitraum keine entgegenstehende vertraglich Vereinbarung vorliegt. Die Bearbeitung und Zuweisung von Nutzungszeitfenstern erfolgt in Zeiträumen Mo – Fr 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr.

1.7 Ergänzend zu Punkt 3.4.2, 3.4.4 , 3.4.5 SNB – AT.

Arbeitstage sind die Wochentage Montag bis Freitag, ausschließlich der gesetzlichen Feiertage Niedersachsens.

1.8 Ergänzend zu Punkt 4.4 SNB – AT

Die Abrechnungen erfolgen monatlich. VWE übersendet ihre Rechnung bis zum 10. Tag nach Monatsende mit einem Zahlungsziel von 14 Tagen ohne Skonto. Bei Zahlungsverzug ist die VWE berechtigt, eine Sicherheitsleistung zu fordern. Die Sicherheitsleistung wird gemessen an der Höhe der Gesamtsumme der Entgeldrechnungen der zurückliegenden 6 Monate.

Die Bankverbindung für die Entgeltzahlungen ist der jeweiligen Rechnung zu entnehmen. Mahngebühren betragen 15,00 €.

2 Infrastrukturbeschreibung nebst Zugangsbedingungen

2.1 Allgemein

Die VWE ist eine nichtbundeseigene Eisenbahn des öffentlichen Verkehrs.

Sie führt den Status Nebenbahn im Sinne der EBO. Die Spurweite beträgt 1.435 mm.

Das Streckennetz umfasst 12,11 km zwischen Verden (Aller) Süd bis Stemmen, ist eingleisig und nicht elektrifiziert.

Die höchstzulässige Geschwindigkeit auf der Strecke beträgt 30 km/h, in den Bahnhöfen höchstens 10 km/h. Ein Mobiltelefon auf der Lokomotive zur Kommunikation mit dem FDL/ZL ist für alle Strecken Zugangsvoraussetzung.

Der Zugang zum Schienennetz der DB Netz AG erfolgt über den Bahnhof Verden (Aller). Einzelheiten sind in der SbV geregelt.

Die max. zulässige Zuglänge beträgt auf dem Streckenabschnitt Verden – Stemmen: 155 m, in den Fällen des Einzugs-Betriebes 350 m

Die Bremsstellung und die Mindestbremsleistung sind der SbV zu entnehmen.

Die Strecke ist nicht mit Zugsicherungssystemen ausgestattet. Die Ausrüstung mit PZB wird empfohlen, um den Fahrtverlauf im Falle eines Unfalls nachweisen zu können.

Die Strecke wird grundsätzlich im Zugleitverfahren betrieben (Einzelheiten s. unter Verkehrliche Bedingungen).

Das Schienennetz ist mit 6 technischen Bahnübergangssicherungsanlagen und streckenseitigen Überwachungssignalen ausgerüstet. Einzelheiten sind in der SbV beschrieben.

Im Schienennetz gibt es eine große Anzahl von nicht technisch gesicherten Bahnübergängen, für die teilweise Geschwindigkeitseinschränkungen gelten und bei denen Pfeifsignale gegeben werden müssen. Einzelheiten sind im Fahrplanheft der SbV geregelt. Behinderungen aufgrund dieser Langsamfahrstellen sind aus dem Anreizsystem ausgenommen, da die Sichtdreiecke vom Straßenbaulastträger zu verantworten sind.

2.2 Strecken

Am Streckenabschnitt Verden (A) bis Stemmen liegen die Bahnhöfe

- Verden (Aller) Süd km 0,0
- Armsen km 7,9
- Neddenaverbergen km 9,4

- Stemmen km 12,1

2.3 Verkehrliche Bedingungen

In einzelnen Fällen schränken örtliche Gegebenheiten die verkehrliche Nutzung ein. Dies ergibt sich zum einen auf Grund gesetzlicher Vorschriften, zu deren Einhaltung an bestimmten Orten spezielle Maßnahmen erforderlich sind, zum anderen aus baulichen und betrieblichen Besonderheiten bestimmter Anlagen, die die Durchführung bestimmter Verkehre ausschließen oder einschränken.

Verkehrliche Einschränkungen können u. a. in folgenden Fällen vorliegen:

- Streckenöffnungszeiten
- Einleisige Streckenführung und Zugleitung
- Streckenklasse
- Fahrgeschwindigkeiten
- Gefahrgut
- Restriktion beim Betrieb von Dampflokomotiven

Streckenöffnungszeiten und Besetzungszeiten des Zugleiters, Schlüsselübergabe

Streckenöffnungszeiten Abschnitt Verden:

Mo – Fr 07:00 Uhr bis 10:50 Uhr und 13:45 Uhr bis 16:00 Uhr

Auf Kundenwunsch können Zugfahrten nach Absprache mit der VWE über die nachstehend genannte Streckenöffnungszeit hinaus durchgeführt werden, wenn dies der VWE rechtzeitig bekannt gegeben wird. Für diese Verkehre wird gegebenenfalls eine über den Trassenpreis hinausgehende Zahlung hinsichtlich einer ggf. erforderlichen Betriebsstellenbesetzung (Zugleiter) erhoben.

Der Schlüsselbund für die Strecke Verden – Stemmen wird vom Zugleiter gegen Empfangsbestätigung ausgehändigt.

Eingleisige Streckenführung und Zugleitung

Auf dem Abschnitt Verden Süd – Stemmen darf im Personenzugbetrieb zur selben Zeit nur eine Zuginheit verkehren. In allen anderen Fällen findet auf diesem Streckenabschnitt das Zugleitverfahren Anwendung, ausgenommen es wird nur eine Zuginheit eingesetzt. Einzelheiten sind in der SbV unter 2. Abschnitt zu FV NE § 12 (1) sowie im Teil E Anlage 1 der SbV geregelt.

Streckenklasse

Die höchstzulässige Radsatzlast beträgt für den Streckenabschnitt

- Verden (Aller) Süd 0,0 bis Neddenaverbergen 9,4 = 22,5 t
- Neddenaverbergen 9,4 bis Stemmen 12,3 = 16,0 t

Die höchstzulässige Meterlast beträgt für den Streckenabschnitt

- Verden (Aller) Süd 0,0 bis Neddenaverbergen 9,4 = 8 t
- Neddenaverbergen 9,4 bis Stemmen 12,1 = 5 t

Fahrgeschwindigkeiten

Die zulässige Geschwindigkeit beträgt auf beiden Streckenabschnitten max. 30 km/h. Die zugelassenen Fahrgeschwindigkeiten in den Bahnhöfen stehen in der SbV unter 2. Abschnitt beschrieben.

Die Langsamfahrstellen sind in den Regel- und Sonderfahrplänen genannt.

Gefahrgut

Der Transport von Gefahrgut wird durch das Gefahrgutbeförderungsgesetz – einschließlich der darauf basierenden Verordnungen wie z. B. die GGVSE – geregelt. Neben den unmittelbar geltenden gesetzlichen Regelungen bestehen darüber hinaus in Einzelfällen zusätzliche verkehrliche Einschränkungen. Diese können u. a. sein:

- Zeitlich eingeschränkte Abstellung von Gefahrgutwagen/-zügen
- Ausschluss von Laufwegen

2.4 Vorschriften

- 2.4.1 In der SbV sind auch die einschlägigen Betriebsvorschriften, die ebenfalls bei der VWE gelten, aufgeführt. Notwendige Unterlagen (z.B. Fahrplanunterlagen, Unfallmeldetafeln sowie Lagepläne/Lageskizzen) stellt die VWE dem EVU oder dem Zugangsberechtigten gegen Empfangsbestätigung bzw. per Fax oder E-Mail zur Verfügung. Für die Verteilung an das eigene Personal sorgt das EVU bzw. der Zugangsberechtigte. Die VWE wird nur insoweit gesonderten Ersatz ihrer Kosten verlangen, als Leistungen nicht Teil der Pflichtleistungen der VWE sind.

Die Regelwerke sind Bestandteil der SNB. Das EVU kann die zur Verfügung gestellten Unterlagen selbst vollständig und unverändert zum Eigengebrauch vervielfältigen.

- 2.4.2 Das netzzugangsrelevante betrieblich-technische Regelwerk wird grundsätzlich nur noch einmal jährlich im Rahmen des SNB-Prozesses aktualisiert. Eine Ausnahme bilden die unterjährigen Änderungen, die in den SNB selbst angekündigt werden. Beiden Ankündigungen handelt es sich um konkrete Hinweise, beispielsweise auf die unterjährige Einführung neuer Betriebssysteme oder sonstiger Änderungen an der Infrastruktur, die dazu geeignet sind den Wettbewerb zu beeinträchtigen. Vier Monate vor in Kraft treten der jeweiligen Änderung wird das entsprechende Regelwerk der VWE geändert und im Internet mit dem Hinweis auf diese Änderung veröffentlicht.
- 2.4.3 Sicherheitsrelevante Regelungen werden weiterhin fortlaufend aktualisiert, insbesondere soweit sie aufgrund von Verpflichtungen nach Maßgabe des Eisenbahnrechts insbesondere in Form von Entscheidungen des Eisenbahn-Bundesamtes oder der zuständigen Landesbehörde als Aufsichtsbehörde zu diesem Zeitpunkt erforderlich werden. Bei Änderung dieser Regelungen erfolgt unverzüglich ab Kenntnis der Erforderlichkeit der Änderung eine Veröffentlichung im Internet/Bundesanzeiger mit dem Hinweis auf diese Änderung. Gleichzeitig werden sämtliche von der Änderung betroffenen Kunden per Kundeneinformationsschreiben benachrichtigt.

2.5 Störungen und Unregelmäßigkeiten

Gemäß den Unfallmeldetafeln sind Störungen bzw. Unregelmäßigkeiten vom EVU unverzüglich dem Zugleiter oder öBl der VWE über Telefon mitzuteilen. Für die Meldung von Unfällen ist die Telefonnummer 0152 / 033 906 20 zu benutzen.

2.6 Notfallmanagement

Nach dem Eintreten eines gefährlichen Ereignisses, setzt das EVU unmittelbar den Notruf ab und fordert notwendige Rettungskräfte über Notrufnummern 110 oder 112 an. Danach erfolgt der Notruf an die VWE (s. 2.4). Nach dem Eintreffen des Notfallmanagers der VWE übernimmt dieser die Koordination am Ereignisort. Der Notfallmanager der VWE ist im Bedarfsfall durch den Notdienst des EVU zu unterstützen. Die Buvo-NE mit den Unfallmeldetafeln der VWE gelten auch für das EVU. Die Anwendung der Meldepläne als auch der Buvo-NE wurde im Sinne des § 15(1) EIBV mit der Landeseisenbahnaufsicht abgestimmt. Änderungen in den Unfallmeldetafeln teilt die VWE dem EVU zudem schriftlich mit.

2.7 Wagenlisten

Wagenlisten sind mit allen relevanten Daten rechtzeitig vor der Abfahrt des Zuges dem Zugleiter per Fax (04231/9227-40) oder per E-Mail cargo@vwe-verden zu übermitteln. Bei Gefahrguttransporten sind darüber hinaus die Bestimmungen der GGVSEB/RID zu beachten und einzuhalten.

3. Entgeltgrundsätze

Grundsatz und Ziele: Das Schienennetz der Verden-Walsroder Eisenbahn GmbH wird als Nebenbahn im ländlichen Raum aus Gründen der Wirtschaftsförderung vorgehalten. Die Entgelte sollen so bemessen sein, dass die regionale Wirtschaft den Verkehrsträger Schiene möglichst kostengünstig nutzen kann. Darüber hinaus sollen die Entgelte so bemessen sein, dass sie die Kosten der Eisenbahninfrastruktur so weit wie möglich decken. Auf eine Eigenkapitalverzinsung wird dabei mindestens mittelfristig verzichtet.

3.1 Pflichtleistungen

Für die Nutzung der Schienenwege werden folgende Pflichtleistungen angeboten:

- a) Bearbeitung von regelmäßigen und unregelmäßigen Anträgen auf Zuweisung von Zugtrassen; Regelmäßige Verkehre sind Verkehre, die an einem oder mehreren Wochentagen den Schienenweg regelmäßig in mindestens 3 aufeinander folgenden Wochen jeweils zur gleichen Zeit nutzen. Zu unregelmäßigen Verkehren zählen alle anderen Zugfahrten
- b) Gestattung der Nutzung zugewiesener Zugtrassen;
- c) Koordination der Zugbewegungen und die Bereitstellung von Informationen über die Zugbewegungen;
- d) Bereitstellung aller anderen Informationen, die zur Durchführung des Verkehrs der beantragten und zugewiesenen Zugtrasse erforderlich sind.

3.1.1 Bearbeitungsentgelte für regelmäßige Verkehre

Das Entgelt für die Zuweisung von Nutzungszeiten für einen regelmäßigen Verkehr wird einmalig für alle von der Zuweisung umfassten Zugfahrten fällig.

Bei Änderungen zugewiesener Nutzungszeiten stellt der Zugangsberechtigte einen neuen Antrag. Bei regelmäßigen Verkehren wird hierfür ein vermindertes Entgelt fällig.

Erfolgt die Beantragung eines regelmäßigen Verkehrs unter 48 Stunden vor der ersten planmäßigen Nutzung des Schienenweges, wird ein Zuschlag zum regulären Bearbeitungsentgelt erhoben.

Die Höhe der Bearbeitungsentgelte sind der Entgeltliste zu entnehmen.

3.1.2 Bearbeitungsentgelte für unregelmäßige Verkehre

Bei unregelmäßigen Verkehren wird das Bearbeitungsentgelt für jede einzelne Nutzung erhoben.

Bei Änderungen zugewiesener Nutzungszeiten stellt der Zugangsberechtigte einen neuen Antrag. Für alle neu zu stellenden Anträge ist bei unregelmäßigen Verkehren die erneute Zahlung des vollen Bearbeitungsentgeltes fällig.

Erfolgt die Beantragung eines unregelmäßigen Verkehrs unter 48 Stunden vor der ersten planmäßigen Nutzung des Schienenweges, wird ein Zuschlag zum regulären Bearbeitungsentgelt erhoben.

Die Höhe der Bearbeitungsentgelte sind der Entgeltliste zu entnehmen.

3.1.3 Infrastrukturnutzungsentgelt

Für jeden Zug – auch Tfz-Fahrten – wird ein einheitlicher Grundpreis je Zug-km mit bis zu 12 Radsätzen berechnet. Jeder weitere Radsatz wird mit einem Faktor multipliziert.

Damit sind mit dem zu entrichtenden Entgelt für die Benutzung des Schienenweges sind folgende Basisleistungen abgegolten:

- a) die Nutzung der für die Fahrt erforderlichen Strecken, Bahnhofs-, Überholungs- bzw. Kreuzungsgleise,
- b) die Nutzung der Gleise für je eine Fahrt zur Bereitstellung bzw. zum Abziehen eines Zuges innerhalb desselben Bahnhofes, sofern die hierfür erforderliche Rangierbewegung den üblichen Umfang nicht überschreitet und der darauf folgenden bzw. vorangegangenen Streckennutzung unmittelbar dient,
- c) vereinbarte planmäßige Aufenthalte während der Zugfahrt,

Aufenthalte vor der Abfahrt bzw. Ankunft eines Zuges bis 30 Minuten im Anfangs- bzw. Endbahnhof. Leistungen darüber hinaus bedürfen der Beantragung von Serviceeinrichtungen gem. den NBS AT/BT der VWE. Explizit nicht zu den Pflichtleistungen gehören Lotsendienste und die Durchführung einer Verwendungsprüfung für das Betriebsverfahren FV-NE. Für diese und evtl. weitere über die Pflichtleistungen hinausgehende separat zu vereinbarende Leistungen der VWE werden zusätzliche Entgelte gem. aktueller Entgeltliste erhoben.

3.1.4 Bereitstellung aller anderen Informationen

Die Pflichtleistung nach Punkt 3.1 d) umfasst die Bereitstellung der Sammlung betrieblicher Vorschriften (SbV) der VWE. Diese wird nach Abschluss eines Eisenbahninfrastrukturnutzungsvertrages zur Verfügung gestellt und ist den Triebfahrzeugen mitzuführen. Das Entgelt für die SbV ist in der Liste der Entgelte veröffentlicht.

3.1.5 Stornierungsentgelte

Bei Stornierungen oder nicht in Anspruch genommenen Nutzungszeiten erfolgt keine Erstattung des Bearbeitungsentgeltes nach Ziffer 3.1.1 und 3.1.2.

Bei einer schriftlichen Abbestellung bis 48 Stunden vor der zugewiesenen Nutzungszeit, entfällt die Berechnung der Infrastrukturnutzungsentgelte nach Ziffer 3.1.3. Werden die zugewiesenen Nutzungszeiten unterhalb der 48 Stunden schriftlich abbestellt, wird ein Stornierungsentgelt in Höhe von 50 % der Infrastrukturnutzungsentgelte gem. Entgeltliste erhoben.

3.1.6 Anreize zur Vermeidung von Störungen

Zur Vermeidung von Störungen, in vertraglicher, organisatorischer sowie technischer Hinsicht, gelten nachstehende Anreize.

Bei durch den Zugangsberechtigten nicht erfüllten Leistungspflichten werden unabhängig voneinander Anreizentgelte erhoben:

- Nutzung des Schienenweges ohne vorherige Zuweisung einer Nutzungszeit durch das EIU für den jeweiligen Verkehr,
- Nutzung des Schienenweges ohne fristgerechte Übermittlung der Daten nach Ziff. 5.2.2 SNB-AT.

Die Erhebung des Anreizentgeltes entbindet den Zugangsberechtigten nicht von der Erfüllung der in den SNB-AT/BT dargestellten Verpflichtungen.

Bei technisch bedingten Störungen der Infrastruktur gelten folgende Anreizentgelte:

Technische Störungen der Infrastruktur in diesem Sinne sind Schäden an dem im Eigentum der VWE GMBH befindlichen Oberbau, die zu einer ungeplanten Verzögerung führen. Ungeplante Verzögerungen liegen dann vor, wenn diese die VWE GMBH zu vertreten hat, länger als eine Stunde andauert und über das Maß des allgemeinen Betriebsrisikos gem. Ziffer 6.5 SNB-AT hinausgehen. Die Beweislast liegt beim Zugangsberechtigten.

Im Fall einer von der VWE GMBH zu vertretenden Verzögerung reduziert sich die Fahrtenpauschale für die jeweilige Fahrtrichtung um 50 %.

Der Zugangsberechtigte hat gegenüber der VWE GMBH oder deren Erfüllungsgehilfen jede maßgebliche Verzögerung unverzüglich anzuzeigen. Die Dauer der Störung beginnt mit der Anzeige bei der VWE GMBH oder deren Erfüllungsgehilfen.

Angezeigte technisch bedingte Störungen werden in der Entgeltabrechnung als Anhang ausgewiesen. Sofern die VWE GMBH geltend macht, eine angezeigte Störung nicht vertreten zu haben, wird dies im Rahmen des Nachweises schriftlich dargestellt und begründet.

3.1.6 Entgelte für sonstige Leistungen des EIU

Für Personalleistungen die nicht in den Entgeltgrundsätzen Ziffer 3.1.1 bis 3.1.3 und deren Pflichtleistungen fallen, werden Entgelte auf der Basis von Personalstundensätzen erhoben.

Für die Zusendung von Lageplänen zum Infrastrukturweg die über die in der SbV enthaltenen Unterlagen hinausgehen werden Entgelte je angeforderten Plan erhoben.

Die Höhe der Personalstundensätze und Sonstigen Leistungen sind der Entgeltliste zu entnehmen.

4. Kapazitätszuweisung

Die VWE versucht so flexibel wie möglich auf alle Kundenwünsche zu reagieren. Unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit und der Besetzung unseres Kundencenters können Trassen auch kurzfristig bestellt werden. Bei Konflikten mit anderen Trassen hat die früher bestellte Trasse Vorrang (Prinzip first in – first out).

Verbindliche Bestellvordrucke für die Trassen- bzw. die Anlagennutzung sind im Internet unter www.vwe-verden.de erhältlich.

5. Sonstiges

5.1 Die Schienennetz-Benutzungsbedingungen (SNB) und Änderungen der SNB werden Im Bundesanzeiger bekannt gemacht und im Internet unter www.vwe-verden.de veröffentlicht.

5.2 Für die Veröffentlichung und das Wirksamwerden der SNB gilt § 19 EReG. EVU/ZB die zum Zeitpunkt von Neufassungen oder Änderungen Partner eines laufenden Eisenbahninfrastrukturnutzungsvertrages sind, haben das Recht, diesen Vertrag mit einer Frist von einem Monat ab Wirksamwerden der Neufassung oder Änderung zum Ende desjenigen Monats zu kündigen, der auf den Monat des Wirksamwerdens folgt.